Germ. sp.
552
17

Digitized by Google

Germ. sp.
552(17

Digitized by Google

m. sp.
52/17

Betrachtungen

über

die politischen Zustände des Herzogthums Sachsen-Altenburg

bei

Anlaß des gegenwärtigen Regierungswechsels.

Berlin, 1853.
F. Schneider & Comp.,
Unter den Linden 19.

Betrachtungen

über

die politischen Zustände des Herzogthums Sachsen-Altenburg

bei

Anlaß des gegenwärtigen Regierungswechsels.

Berlin, 1853.

F. Schneider & Comp.,

Unter den Linden 19.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Ein Regentenwechsel ist jederzeit eine Krise im Staatsleben. Die politischen Heilkünstler unserer Tage, welche an die Universalwirkung ihres constitutionellen Recepts glauben, meinen zwar, daß durch dieses auch jeglicher Einfluß solcher Veränderung aufgehoben, wenigstens wesentlich gemindert werde. Es ist dies aber einer jener zahlreichen Irrthümer, deren Erörterung nicht hierher gehört. Um sich bei dieser Phrase indeß gegen den Ausbruch sofortigen Zetergeschreis vieler Leser zu verwahren, spricht der Verfasser hier sogleich sein eigenes Glaubensbekenntniß über die constitutionelle Staatsform in dem kurzen Satze aus: Alles ist gut an seinem Orte; hinzufügend, daß er für solche unter allen Völkern der Erde die Germanischer Race im allgemeinen für die meistbefähigten erachtet.

Absehend hiernach von jeder weitern Discussion über obige Frage, liegt doch eine Specialität derselben — die Anwendung des constitutionellen Systems auf die kleinsten Staaten — dem vorliegenden Zwecke zu nah, um hier übergangen zu werden.

Dabei ist, weil jede Zweckmäßigkeitsfrage eine relative ist,

Digitized by Google

wiederum vorauszuschicken, daß wir obigem System nicht etwa absolute Regentenwillkür, sondern lediglich diejenige Regierungsform gegenüberstellen, wie solche im Herzogthum Altenburg und den meisten kleinen deutschen Staaten vor den Jahren 1830 und beziehentlich 1848 bestanden, bei der eine, wenn auch nicht grade geschriebene, Grundverfassung, Ständische Vertretung, Unabhängigkeit der Rechtspflege, Einfluß der Behörden und Formen, nebst der, längst vor Aufhebung der Censur vorhandenen, Oeffentlichkeit der Kritik die gewichtigsten Bürgschaften gegen Mißbrauch der Gewalt darboten.

Unter dieser Voraussetzung scheint nun für Staaten, wie das Herzogthum Altenburg, weder das Bedürfniß, noch die gesicherte Zweckmäßigkeit der Ausführung der constitutionellen Staatsform in gleichem Maße, wie in mittlern und großen vorhanden zu sein, was wir in folgendem näher beleuchten.

1. Wo jene Staatsverfassung an ihrem Orte, und naturgemäß entstanden, überdies aber das Grundelement ihres Gedeihens in dem public spirit, in dem praktischen Sinne und der Uneigennützigkeit der Volksvertreter vorhanden ist, gewährt solche ohnstreitig folgende praktische-Vortheile:

a) Sie erhöht und kräftigt den Nationalgeist.

b) Sie unterhält und vermehrt die Bewegung, auf der die Gesundheit des Staatslebens beruht.

Unter einer mehr oder minder autokratischen Regierung, selbst des besten Fürsten, zumal wenn solche von sehr langer Dauer ist, tritt leicht ein Stillstand, eine gewisse Stockung der Säfte ein, die, immer nachtheilig, leicht verderblich werden kann.

c) Sie befestigt das monarchische Princip, wo es erschüttert oder bedroht ist, indem sie solches dem Treiben der Parteien, dem Andringen erwachter, dem Hasse getäuschter

Digitized by Google

Erwartungen und Leidenschaften entrückt, und der Ehrfurcht und Liebe für den Fürsten, die in den Germanen nie völlig ersterben wird, jenen höhern, mysteriösen fast religiösen Charakter verleiht, welcher unsern Gefühlen für das Erhabene, minder sicht- und fühlbare stets eigen ist.

Wer dies bezweifelt, gehe, Englands zu geschweigen, nach Belgien, wo der Verfasser dieses Satzes Wahrheit oft in tiefer Rührung empfunden hat.

d) Sie gewährt gerade für die schwierigsten praktischen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung, wie z. B. über Gewerbe, Handel, Zoll, Münzsystem ꝛc., bei denen das Interesse des Volks und Fürsten in der Regel ganz zusammenfallen, die vollständigste und sicherste Aufklärung.

e) Sie erweitert den Gesichtskreis des guten Fürsten, indem sie auch die Gebrechen und Wünsche aus der Ferne vor seine Augen stellt.

f) Sie setzt dem möglichen Mißbrauche der Gewalt, namentlich der Behördenwillkür eine heilsame, mehr oder minder nöthige Schranke.

Man hat dem constitutionellen System auch die Ehre angethan, es für ein Sicherheitsventil der Staatsmaschine, bei zu starker Pressung des Volksgeistes, zu erklären; dies ist aber durch die Jahre 1848 und 49 in Altenburg selbst, wie im Königreich Sachsen, vor allem in Baden, wo dasselbe in ganz Deutschland gerade am üppigsten wucherte, zu entschieden widerlegt worden, um darüber noch ein Wort zu verlieren.

Prüfen wir nun die Bedürfnißfrage aus dem Gesichtspunkte eines kleinen Staates, so liegt am Tage, daß

zu a) von einem Nationalgeiste, der sich vor Allem dem Auslande gegenüber zu äußern hat, hier eben so wenig, als

Digitized by Google

zu e) von einem zu fernen Gesichtskreise die Rede sein kann, wie denn auch

zu d) Fragen jener Art, deren Schwierigkeit nur bei voller internationaler Selbstständigkeit eintritt, in einem Lande solchen Umfanges, entweder gar nicht, oder doch nur in sehr untergeordnetem, leicht zu übersehendem Maaße vorkommen können. Dagegen mag zwar

zu b) die Nützlichkeit eines Stillstandes in der Verwaltung, der zum Rückgange führt, auch für kleine Staaten nicht unbedingt in Abrede gestellt werden; es liegt aber auf der Hand, daß in einem so beschränkten Umlaufskreise des Lebenssafts, zumal in einem Lande, das durch das Beispiel des Auslandes fortwährend angeregt wird und der Critik der ausländischen Journalistik, welche größtentheils die einheimische vertritt, offen steht, solche Gefahr ungleich weniger als in mittlern, vor allen aber in großen Staaten, zu besorgen ist.

Zu c) das monarchische Princip ruht auf ganz anderm Grunde in kleinen Staaten, als in großen. In erstern kann solcher nur ein historischer persönlicher sein, und wo dieser wegfällt, bleibt gar nichts übrig. In den letztern ist es ein politischer, idealer. Der Monarch ist in solchen der unentbehrliche Schlußstein des Staatsgewölbes, das mit dessen Herausnahme sofort zusammenbrechen, Gemein- und Privatwohl unter seinen Trümmern begraben würde. Sein hoher Beruf ist aber auch sonst nicht bloß ein passiver.

Der constitutionelle Staat beruht — das ist seine Schattenseite — auf fortwährendem Kampfe der Partheien, bedarf daher naturnothwendig eines, über solchen stehenden, vermittelnden, leitenden, herrschenden Oberhaupts.

Daneben bleibt dem Fürsten eines großen Staats, nicht nur ein ausgedehnter, glänzender Kreis privater, sondern auch,

Digitized by Google

wenn er Sinn, Takt und Geschick dazu in sich verbindet, öffentlicher Wirksamkeit übrig.

Ein großes Volk trägt überdies, abgesehen von denjenigen Staaten, wo die Monarchie, wie jetzt in Frankreich und Belgien, überhaupt nur auf dessen eigner Wahl beruht, zugleich ein Machtgefühl in sich, welches dem Gehorsam gegen seinen Fürsten eine um so tiefere und edlere Grundlage gewährt, je weniger dieser als Frucht bloßen Zwanges erscheint.

Vergleichen wir damit allenthalben den kleinen deutschen Staat, in dem die Monarchie durch das Bundesgesetz verbürgt wird, jede gewaltsame Auflehnung gegen solches nur mit Occupation oder Mediatisirung endigen, nie die monarchische Staatsform ändern könnte, die Bürgschaft der durch solche bedingten Ordnung und Sicherheit also nicht auf der Person des eignen Fürsten, sondern auf äußerer Nothwendigkeit beruht. Nicht im Gefühle dessen Unentbehrlichkeit daher, eben so wenig aber in dem der Dankbarkeit für treue Erfüllung des zwar beschränkten, aber erhabenen und höchst wichtigen constitutionellen Herrscherberufs kann die Treue und Ehrfurcht der Unterthanen in einem Lande wurzeln, dessen Umfang kaum den eines kleinern Verwaltungsbezirks größerer Staaten erreicht. Umgekehrt liegt hier vielmehr ein doppelter Gedanke sehr nahe: im Fürsten — regieren zu wollen, weil er nichts zu herrschen hat; im Volke — ihn eben deshalb, und weil er strenggenommen nicht regieren soll, für überflüssig zu halten.

Aus diesem wichtigen Grunde folgt von selbst, daß die ideale Stellung des constitutionellen Fürsten für einen kleinen Staat ein Unding ist, dieselbe daher den alten historischen Grund des monarchischen Principes nicht befestigen, sondern umgekehrt nur erschüttern kann, einen neuen, vermeintlich zeitgemäßern aber zu schaffen völlig unvermögend ist.

Digitized by Google

Dürfte auf vorſtehendes bei gegenwärtiger Frage im allgemeinen das höchſte Gewicht zu legen, insbeſondere aber bei dem Domainenpunkte darauf zurück zu kommen ſein, ſo laſſen wir doch die daraus abzuleitende Folgerung für jetzt auf ſich beruhen, und wenden uns zu f), den Mißbrauch der Gewalt betreffend.

Mag auch für den kleinen Staat die Möglichkeit eines ſolchen nicht unbedingt in Abrede geſtellt werden, ſo liegt es doch hier wiederum zu Tage, daß ſolche Gefahr in dieſem, der noch dazu vom Auslande überwacht wird, ungleich unbedeutender ſein muß, als in einem großen.

Findet nach dieſem allen das Bedürfniß der conſtitutionellen Staatsform, im ſtrengen Sinne des Worts, im kleinen Staate überhaupt nicht, oder doch nur in höchſt untergeordneter Weiſe ſtatt, ſo ſtehen auch deren guter und gedeihlicher Ausführung in ſolchem tief begründete Schwierigkeiten entgegen. Unter dieſen tritt zunächſt

a) die vorſtehend ſchon angedeutete ſchiefe Stellung des Fürſten hervor. Das Fürſtenthum in Deutſchland iſt entweder aus dem Grundbeſitze hervorgegangen, oder ſeit geraumer Vorzeit ſo unauflöslich damit verknüpft, daß es, hiervon ganz losgeriſſen, zur hohlen Idee ſich verflüchtigt.

Einzelne Häuſer haben ſich durch Glück und Verdienſt zu höherer Macht emporgeſchwungen. Die Habsburger und Zollern ſind in ihren neuen großen Reichen wirkliche Herrſcher geworden, ſelbſt in den Häuſern Baiern, Würtemberg und Baden iſt das Gefühl der angeſtammten Grundmacht in dem Kreiſe der neuen Herrſchaft mehr oder minder aufgegangen.

Anders bei denjenigen, welche ausſchließlich das Ererbe ihrer Väter bewahrt haben, zumal wenn dies den Umfang einer

Digitized by Google

großen Privatherrschaft kaum übersteigt, oder wohl gar nicht einmal erreicht. Abgesehen von dem persönlichen Zuwachse an Hoheit, welchen einigen derselben die Geschichte, oder der gegenwärtige Glanz ihres Hauses gewähren, was sich bei den Herzögen zu Sachsen, deren Agnaten jetzt vier Kronen tragen oder tragen werden, beides vereint, müssen Fürsten ohne politische Bedeutung, des beinah tausendjährigen Grundbesitzes ihrer Väter, wie derjenigen unmittelbaren, persönlichen und sachlichen Wirksamkeit beraubt, welche ihre Thätigkeit bisher erfüllen, ihrem Herzen wohl thun konnte, sich nothwendig unbefriedigt, zurückgesetzt, ja auf das tiefste gekränkt fühlen. Wie ist da von solchen — denn auch Fürsten sind ja Menschen — diejenige freudige, eifrige, vor allem redliche Mitwirkung bei der constitutionellen Regierung zu erwarten, welcher diese gleichwohl so nothwendig bedarf?

b) Das Hauptrad im constitutionellen Staatsgebiete bildet, worin alle Theoretiker übereinstimmen, das Ministerium und dessen Verantwortlichkeit, weshalb solches aus möglichst intelligenten und unabhängigen Männern gebildet sein muß. Dergleichen in einem kleinen Staate zu finden, ist selbstredend ungleich schwieriger als in einem größern, wie dies auch die Erfahrung beweist, da viele, vielleicht die meisten Minister kleinerer Staaten aus dem ausländischen Staatsdienste berufen worden sind.

Weit entfernt mehrfache, sehr glückliche Griffe hierbei zu verkennen, mag dies doch weder im Grundsatze empfohlen, noch die Gefahr des Mißlingens mit ihren unvermeidlichen, entweder für das Staatswohl, oder für die Staatskasse nachtheiligen Folgen verkannt werden.

Daß aber gerade in einem kleinen Staate, wo fast alles persönlich wird, das Verhältniß der Minister zum Fürsten

Digitized by Google

oft ein sehr schwieriges ist, daher eine, wenigstens in Bezug auf Takt, Haltung und Charakter ausgezeichnete Befähigung gerade hier, wo sie billiger Weise am wenigsten gefordert und erwartet werden kann, am meisten noth thut, beruht außer allem Zweifel.

c) daß es schwieriger ist in einem Wahlkreise von 3—5000 Seelen tüchtige Vertreter zu finden, als in einem von 25—50,000, steht mit arithmetischer Gewißheit fest.

Je enger aber dieser Kreis ist, um so beschränkter die leitenden Interessen. Noch weniger vermag die Vertretung des kleinen Staats jene Verschiedenheit der Richtungen zu gewähren, welche Provinzialleben, geschichtliches Bewußtsein, große Städte in andern erzeugen, wo sie, wenn gleich bisweilen beschwerlich, vielleicht selbst nachtheilig, dennoch durch Reibung und Bewegung das Gesammtleben zu steigern, allzu einseitige Tendenz zu hindern, und gerade aus dem Conflicte der Sonderinteressen ein höheres gemeinsames politisches Bewußtsein zu entwickeln geeignet sind. In Zeiten der Aufregung besonders wird und muß sich die Tagesidee in der Vertretung des kleinen Staats ungleich einseitiger und typischer ausprägen, als in größern und großen, wo sie durch Particularrichtungen modificirt, daher in ihrer Totalwirkung abgeschwächt wird.

So viel über die Anwendbarkeit der constitutionellen Staatsform auf kleine Staaten im allgemeinen. Soll nun daraus deren absolute Verwerfung für solche, und sogar deren Abschaffung, wo sie besteht, gefolgert werden?

Wir erwidern, die Fragen trennend, zur ersten, daß eine ächte Vollblutsconstitution, nach welcher die doctrinairen Herzen so lechzen, mit Kopfzahlvertretern, Ministern, die Sklaven der Majorität, im übrigen aber beinah absolut sind, und einem Fürsten, der da nur herrschen soll, für ein kleines Land der

Digitized by Google

kolossalste Mißgriff ist. Andrerseits treten wir aber auch mit gleicher Entschiedenheit dem blinden Verkennen des Zeitbedürfnisses entgegen. Ständische Vertretung, mit Ausschluß des Bauernstandes, unbedingtes Verwerfen jeder Controle bei dem Staats- oder auch nur Kammerhaushalte, geeigneter Mitwirkung bei der Gesetzgebung, wie jedweder Oeffentlichkeit würde theils schreiendes Unrecht, theils größter Fehler sein. Darum, abgesehen vom Namen, auch für kleinere Staaten, eine Verfassung, aber so, wie sie daselbst an ihrem Orte ist, kein Coquettiren mit dem Ideal, sondern Abhülfe des practischen Bedürfnisses!

Die zweite Frage ist einer abstracten Beantwortung nicht fähig. Liebhaber von Staatsstreichen sind wir nicht, hassen die Revolution wie von unten, so von oben, setzen die Heiligkeit des gegebenen Worts, zumal des Fürstlichen, über alles, vermessen uns aber auch nicht der Behauptung, daß solche ganz außerordentliche Fälle, wo eine rettende That, wie 1688 in England, 1851 in Frankreich, zur factischen Nothwendigkeit werde, nun und nimmermehr eintreten könnten.

So viel über die Anwendbarkeit der constitutionellen Staatsform auf kleine Länder im allgemeinen, wir wenden uns nun zum Herzogthume Altenburg insbesondere.

Die neuere und neueste Geschichte dieses Ländchens dürfte den meisten Lesern dieser Blätter eben so genau, vielleicht genauer bekannt sein, als dem Verfasser. Er beschränkt sich daher auf Weniges.

Vor 1826, über 150 Jahr lang, bildeten Altenburg und Gotha ein Doppelgestirn getrennter Staatskörper, gleichen Rechts, aber ungleichen Vortheils, da das Licht des ersten nur den Glanz des zweiten zu erhöhen bestimmt war. Eine Behörden- und Beamtenaristokratie regierte Altenburg wie Hannover vor dem Jahre 1837,

Digitized by Google

gerecht, mild, väterlich, vor allem das Sonderintereſſe des Landes lebendig wahrend, aber auch der Einſeitigkeit, den Nebenrückſichten und Mißbräuchen nicht fremd, welche von einer derartigen Regierung ſtets unzertrennlich ſind. In der Verwaltung, durch Herzog Ernſt gefördert, beſonders der cameralen, reger Fortſchritt, daher Altenburg in Straßenbau und Landescultur den Nachbarſtaaten, durch ſeine Landesvermeſſung und das treffliche Inſtitut der Landesbank faſt allen deutſchen Staaten weit voraus; achtungs- und liebenswerth die Regierung ſelbſt in ihrem Irrthume, dem übertriebenen Philantropismus der Armenpflege.

Aus den Erträgen des Kammervermögens und andern Nebenquellen floſſen jährlich über 120,000 Thlr. von Altenburg nach Gotha, von denen in der Regel nichts wieder dem Lande zu Gute kam.

Als im Jahre 1826 Altenburg ſelbſtſtändig, die Hauptſtadt Reſidenz wurde, mußte dies, abgeſehen von dem verdunkelten Glanze bisheriger Machthaber, im allgemeinen gewiß als freudiges Ereigniß begrüßt werden. Das fürſtliche Einkommen blieb im Lande, förderte und ſteigerte die Erwerbſamkeit, das bisherige Neben- und Sonderintereſſe ward leitendes und allgemeines, das eigne Auge des Fürſten konnte, ja mußte die Regierungsthätigkeit erhöhn.

Kein Licht ohne einigen Schatten, der, weil nur der Tadel laut, die Zufriedenheit ſtets ſtumm iſt, ſich meiſt über Gebühr geltend macht. Dennoch muß das Geſammtergebniß der Regierung des Landes von 1826 bis 1830 ein befriedigendes genannt werden.

Die Julirevolution in Frankreich hatte eine Eruption des Dranges nach politiſchem Fortſchritt in den Mittel- und Kleinſtaaten, beſonders Norddeutſchlands zur Folge. Altenburg

Digitized by Google

konnte ihr um so weniger widerstreben, je mehr es durch das Königreich Sachsen fortgerissen ward. Mochte auch der damaligen Gährung der Ideen manches Unklare, vielleicht selbst Unreine beigemischt sein, so klärte sich doch deren Ergebniß höchst befriedigend ab. Nicht nur legal, sondern auch loyal entstanden, darf das Grundgesetz vom 21. April 1831 mit Recht als ein Werk wahrhaft besonnenen, vor allem die Eigenthümlichkeit eines Kleinstaats weise berücksichtigenden Fortschritts genannt werden.

In- und Ausland erkannte und pries dies. Die Resultate entsprachen der Erwartung. Der National- und Staatswohlstand blühte freudig auf, der Altenburger Bauerstand insbesondere entwickelte sich immer mehr zu dem Glanzpunkte Deutschlands, dessen Preis durch die im Jahre 1843 in Altenburg versammelten Land- und Forstwirthe bis in die fernsten Gaue des Gesammtvaterlandes getragen ward; die Abgaben waren mäßig, die Staatsschulden die Einkünfte eines Jahres nur wenig übersteigend. Ueber alles günstig die äußern Verhältnisse, der Zollverein brachte der Gewerbthätigkeit wie dem Staatseinkommen gleichen Vortheil, indem er letzterm einen Nettozuschuß von 130—140,000 Thlr. gewährte, um so glücklicher, da ein Kleinstaat eines selbstständigen indirecten Abgabensystems nicht fähig ist.

Die große Zeitfrage der Eisenbahnen, für ein kleines Land häufig sehr schwierig, ward mit mäßigem Opfer glücklich gelöst, auch der neue Postvertrag mit dem Königreich Sachsen war vortheilhaft.

In der Landesgesetzgebung fortwährend Thätigkeit. Ein neues Criminalgesetzbuch, — zeitgemäße Regulirung der Agrarverhältnisse durch Ablösung und Einleitung der Zusammenlegung, — Herbeiziehung der Rittergüter zu Wegebau und Parochial-

Digitized by Google

lasten*) ꝛc., überall ohne Haß, aber auch ohne Vorliebe für die bisher Privilegirten. Zu beklagen vielleicht, daß man hierin nicht noch weiter und energischer vorschritt, z. B. nicht damals schon Aufhebung der Grundsteuerfreiheit gegen Entschädigung, Ablösung von Lehngeldern und sonstigen Gefällen, wie des so schädlichen Fruchtzehntens durchführte und dadurch die Berechtigten gegen spätere Beraubung sicherte.

So glücklich war Altenburg bis zum Jahre 1848, als dessen Volk vom Paroxismus der Zeitepidemie ergriffen, mit eigner Hand die Brandfackel in das Gebäude seines Glücks schleuderte. Diese Revolution, von einem unserer gediegensten Publicisten, der dem Absolutismus und Radicalismus gleich feind ist, die ungerechtfertigste und fratzenhafteste aller genannt, erklärt sich gleichwohl zur Genüge, wenn man sie nicht, als etwas partielles und isolirtes, sondern als naturnothwendiges Umsichgreifen jener allgemeinen Krankheit der Geister betrachtet, welche damals, der Pest und Cholera gleich, nur in umgekehrter Richtung, von Westen nach Osten über Europa hinzog. Specielle Anlässe zur Unzufriedenheit wirkten dabei nur untergeordnet, ja scheinbar mit, denn sie waren eben nicht Grundursache, sondern nur Wirkung des Uebels, fanden sich daher überall, wo die krankhaft aufgeregte Phantasie darnach suchte. Am größten auch hier die Gefahr für Kleinstaaten, weil sie, den schwachen Constitutionen der physischen Welt vergleichbar, den mindesten Widerstand entgegenstellen konnten.

Schlimm für Altenburg besonders die Nähe des Königreichs Sachsen, das, nebst einem großen Theile des Preußischen Staats, Hauptsitz der Geheimbündler und Umstürzler Nord-

*) Die Beiziehung zum Armenwesen war schon früher geordnet, und sonach die Hauptveranlassungen zu Differenzen zwischen Gemeinden und Rittergütern vollständig beseitigt.

Digitized by Google

deutschlands war, die, den Geiern auf Schlachtfeldern ähnlich, in der Zerstörung und Verwesung der alten Staatsformen ihre Nahrung suchten. Indem sich diese mit ihrem Anhange um so gieriger auf Altenburg warfen, je leichteres Spiel sie dort Anfangs fanden, hätte gerade der frühzeitige Ausbruch gewaltthätiger Empörung daselbst am 20. und 21. Juni 1848 diesem Lande zu rascher und wirksamster Kur gereichen können, wenn das Schwert, und nicht das unseligste aller Compromisse zwischen Regierung und Aufruhr letzterm ein Ende gesetzt hätte. Die Hauptschuld dieses verhängnißvollen Mißgriffs trifft freilich nicht die Herzogliche, sondern die Königliche Regierung, wiewohl auch in dieser nur einen Mann.

Nichts desto weniger kann erstere von dem Vorwurfe zu früher Nachgiebigkeit nicht freigesprochen werden. Durch die Königlichen Truppen war mindestens die Person des Herzogs und das monarchische Princip zunächst gesichert, noch am 21. Abends aber, wäre der Minister v. d. Pfordten, welchem der Verfasser dieser Blätter damals zufällig auf der Eisenbahn dahin begegnete, in Altenburg eingetroffen, würde der endliche Ausgang, nach dessen Persönlichkeit, unzweifelhaft ein andrer geworden sein.

Jenes Compromiß aber ist die Quelle alles spätern Unheils für Altenburg geworden und wirkt heute noch im Stillen verderblich fort. Was Wunder? Wenn die heilende Natur den zusammengezogenen Krankheitsstoff mittelst eines Geschwürs auszuwerfen strebt, und dies nicht aufgeschnitten, das Gift vielmehr in den Körper zurückgetrieben wird, um sich von den gesunden Säften absorbiren zu lassen, muß da nicht das ganze innere Leben mehr oder minder inficirt werden?

Man vergleiche, ohne von Oesterreich und Preußen zu reden, wo die Monarchie erst durch Windischgrätz und Wrangel wieder auflebte, das Königreich Sachsen und Baden, in wel-

Digitized by Google

chem letztern sogar das Uebel ungleich schlimmer war, die Heilung aber, nachdem die Rädelsführer mit ihrem Hauptanhange ausgestoßen, dennoch weit vollständiger gelang, als selbst in denjenigen Staaten, welche wie z. B. Hannover und Würtemberg, der Krankheit Anfangs kräftiger widerstanden hatten.

Nicht gleichwohl in zurückgebliebenem Radicalismus suchen wir den Grund fortdauernder Krankheit des Altenburgischen Staatslebens. Dieser ist jetzt überall bis auf die Wurzel abgestorben, und sollte letztere einst wieder ausschlagen, so kann es nicht bloß local sein; es ist daher jetzt gleichgültig, ob hier oder dort, mehr oder minder Reste des Giftkrauts sich in der Erde verhalten haben.

Das Uebel äußert sich in zwei andern Symptomen.

Zuerst das gesunkene Ansehn der Regierung. Was einmal gebrochen war, erlangt die ursprüngliche Stärke und Spannkraft entweder nie, oder doch nur unter sehr günstigen Umständen spät und schwierig wieder.

Man hat von Altenburg seit 1848 gesagt: Die Stände regieren mit Zustimmung des Herzogs.

Zweitens das Vorwalten jener, aus unpraktischem Idealismus entsprossenen Richtung und Bestrebung der Geister, welche, noch an der unverdauten deutschen Einheitsidee krankend, ihrem Mißbehagen und Schmerze in fortwährendem kleinen Kriege gegen die vermeinten Feinde und Mörder ihres süßen Wahnes Luft machen, gegen Rußland und Oesterreich, Bundestag und Kreuzzeitung ꝛc.

Ihr gehört, nicht allein in Altenburg, sondern beinah in ganz Deutschland, der größte Theil der gebildeten Klasse an, selbst die Staatsdiener nicht ausgeschlossen. Fern sei es uns, über so viel ehrenwerthe Männer ein Verdammungsurtheil auszusprechen; man vergesse doch nicht, daß aus derselben Quelle

Digitized by Google

auch so viel Gutes und Schönes in Deutschland entsprungen ist, und nicht der Gedanke, nicht das Motiv ist es, welches wir anklagen.

Unverkennbar aber, und das ist des Uebels Grund, bestand in Deutschland damals zwischen dem reinen Willen der Idealisten, und dem bösen der Umstürzler enge Verwandschaft, nicht nur in der objectiven Wirkung, sondern theilweise selbst in der subjectiven Schattirung der Meinungen, so daß sich beide Richtungen in der Wirklichkeit keineswegs scharf absonderten, sondern vielfach mehr oder minder in einander flossen.

Daher mußte dann die gewaltsame Unterdrückung der politischen Revolution, da wo diese erfolgt, nothwendig zugleich mehr oder minder auf das Gothaerthum sich erstrecken, einzelne Anhänger desselben wirklich aufklären und heilen, die übrigen mindestens einschüchtern.

Anders in denjenigen Staaten, wo, wie in Altenburg, die Revolution sich behauptet, die Regierung selbst durch bereitwillige Annahme der Grundrechte und Reichsverfassung an die Spitze der Bewegung sich gestellt, und dadurch dem Radicalismus, nachdem er seine Rolle ausgespielt, den bequemen Ausweg eröffnet hat, unter dem populairen Deckmantel des constitutionellen Idealismus seine Krallen zu bergen.

Dies sind die aus jenem unseligen Compromiß für Altenburg hervorgegangenen Gebrechen.

Ueber die Krankheit wird kein Unbefangener mit uns rechten, das Mittel zur Heilung aber — dieses ist die große Frage.

Untersuchen wir zuerst die Wirkungen dieses Uebels, nicht im Einzelnen und Kleinen, sondern nur in ihren Haupterscheinungen.

A. Der Domainen-Punkt.

Keine Erörterung über die Natur der Domaine! Die Wissenschaft hat durch die weit überwiegende Mehrheit ihrer

Digitized by Google

Organe längſt entſchieden, daß dieſe an ſich Privateigenthum iſt, aber, wenigſtens die von Kaiſer und Reich verliehene, kein freies, ſondern ein ſowohl privat- als ſtaatsrechtlich beſchränktes und belaſtetes.

Die Europäiſche Praxis, ſelbſt der fremden Eroberer, haben dies bei den Mediatiſirungen 1805 und 1814 anerkannt, ja man hat den Mediatiſirten nicht einmal auf Grund der für ſie künftig wegfallenden, dem neuen Oberherrn aber zuwachſenden Regierungskoſten theilweiſe Abtretung des Domainenvermögens angeſonnen.

Für Altenburg ſtellt das Grundgeſetz vom 29. April 1831 §. 18 noch überdies ausdrücklich feſt, daß das geſammte Domainenvermögen einſchließlich der Regalien, Eigenthum des Herzoglichen Hauſes ſei.

Das Entſcheidende bei dieſer Frage iſt aber überhaupt weniger der Rechtspunkt, als das factiſche Verhältniß. Wie es den Beherrſchern von Oeſterreich und Preußen ſchon lange vor 1848 nicht eingefallen iſt, den Geſammtertrag der Domaine zu Beſtreitung ihres Hof- und Privatbedürfniſſes in Anſpruch zu nehmen, vielmehr eine Ausſcheidung gewiſſer Theile derſelben, oder eine feſte Etatiſirung, alſo gewiſſermaßen eine factiſche Civilliſte bereits damals ſtatt gefunden hat, dieſer Gegenſtand daher auch bei den Kammerverhandlungen, ſelbſt der Jahre 1848—49, nicht den leiſeſten Anſtoß erregt hat; ſo haben andrerſeits auch die kleinſten deutſchen Fürſten, wo die Domaine groß, das Staatsbedürfniß gering war, niemals bezweifelt, daß ſie letzteres ohne directe Zuziehung der Unterthanen ganz, oder doch zum größten Theil aus den Domainialrevenüen zu beſtreiten hätten, wie denn z. B. in Anhalt-Deſſau und dem Fürſtenthume Reuß jüngerer Linie Abgaben faſt unbekannt waren.

Deſto ſchwieriger die Frage für Kleinſtaaten, wo die Do-

Digitized by Google

maine minder bedeutend, die Staatslast aber verhältnißmäßig groß ist, wie in den meisten Herzoglich Sächsischen, vor allem in Altenburg. Natürlich mußte sich daher hier im Jahre 1848 die Umsturzpartei derselben mit bemächtigen, und zwar um so ungestümer und bitterer, je weniger gerade daselbst dafür Grund vorlag. Viele der dortigen Verhältnisse Unkundige werden dies unwahr und parador nennen, der Unbefangene möge entscheiden.

Schon im Jahre 1818 ward mit den Ständen des Herzogthums Altenburg eine Etatisirung der Kammerrevenüen in der Art vereinbart, daß der Herzog auf feste Bezüge beschränkt, und über die Ueberschüsse — zum Theil auch für Landeszwecke — Bestimmung getroffen wurde.

Diese, noch an mancherlei Unvollkommenheiten leidende Vereinigung ward durch das Grundgesetz von 1831 erläutert, vervollständigt und für alle Zeiten gesichert. Nur über die Einnahmeüberschüsse einerseits und unvorgesehene außerordentliche Ausgaben für Hofbedürfnisse andrerseits, bedurfte es auch ferner noch der Verhandlung, mit Mäßigung vor, mit Heftigkeit nach 1848. Sie war der bekannten Erübrigungsfrage in Baiern zu vergleichen. Ohne in die Details einzugehn, steht in der Hauptsache das Gesammtergebniß arithmetisch fest (Altenb. Landt.-Blätter vom Jahre $18^{49}/_{50}$ S. 457—60), daß die Kameralverwaltung in den 16 Jahren von 1832 bis mit 1848 die Substanz des Kammervermögens um 101,910 Thlr. und um 31487 Thlr. auf Chaussee-Neubauten und Uferbauten vermehrt, und überdies einen Einnahmeüberschuß von 93,239 Thlr. 29 Ngr. 7 Pf. ergeben, dabei aber andrerseits durch verschiedene Ausgaben, an zusammen 12,250 Thlr., zu Badereisen der Höchsten Herrschaften und zu Vermählung der Prinzeß Alexandra die ständischen Zustimmungen überschritten hat, und zwar, wie das Ministerium behauptet, auf Grund des Com-

Digitized by Google

pensationbefugnisses mit Recht, nach Ansicht der Stände mit Unrecht. Das Gefühl empört sich, ganz abgesehn von der streitigen Formalfrage, über solche Anklage.

Daß die damalige eigentliche Civilliste für das gesammte Herzogliche Haus, mit Einschluß von drei Prinzen, darunter zwei vermählte, an 112,700 Thlr. sehr knapp bemessen war, wird niemand bestreiten.

Ist doch dieses seiner persönlichen Stellung, seiner nahen Verwandtschaft mit den größten Monarchen Europa's eine Repräsentation schuldig, welche von andern Fürsten, die gleichwohl bei weniger Land gleiche oder mehr Mittel besitzen, wie z. B. Anhalt-Dessau und Schwarzburg-Sondershausen, nicht verlangt wird.

Daß jene Summe aber für außerordentliche, zumal durch Nothfälle, wie Krankheit, Theurung veranlaßte Ausgaben nicht ausreichen konnte, lag am Tage. Was natürlicher, als außerordentliche Einnahmen aus eigenem Vermögen — als solches war die Domaine grundgesetzlich anerkannt — dafür zu verwenden, zumal wenn letztere jenen Mehrbedarf bedeutend, vielleicht um das Zehnfache, überstiege*). Formell bedurfte es dazu

*) Wie das gesammte Kammervermögen unzweifelhaftes Eigenthum des Herzogl. Hauses war, so war dies auch der Fall mit der Herzoglichen Landesbank. Denn diese Bank war ein ohne alle ständische Concurrenz lediglich aus Kammermitteln und auf den Credit derselben gegründetes Unternehmen, das dem Lande zwar indirect wesentlich genützt, aber nie etwas gekostet, auch keine anderen Begünstigungen als solche, welche jeder Privatbank zu Theil werden, genossen hat. Bei den finanziellen Arrangements des Jahres 1818 übernahm die Ober-Steuerkasse die Hälfte der Garantie; die andere Hälfte verblieb der Kammer. Aber die Ober-Steuerkasse hat auch seitdem nie etwas zu decken oder zu zahlen gehabt, vielmehr hatte sie, und nur sie — auch unter der neuen Dynastie nicht entfernt die Kammer — direkten Nutzen von der Landesbank, durch geringe Prozente bei ihren Anleihen u. dgl. Aus der Bank ist seit 1826 nie ein Deut in die Kammer oder gar an das Herzogl. Haus geflossen, und es ist eine der schmählichsten Seiten des Jahres 1848, daß trotz der Mitwirkung eines oder gar zweier Landstände bei der Bankverwaltung, trotz der

Digitized by Google

allerdings ständischer Zustimmung, diese ist aber auch stets nachgesucht und ertheilt, nur deren Ziffer bisweilen überschritten worden, weil sich der vorher nicht genau zu übersehende Bedarf unerwartet steigerte.

Dennoch haben jene geringen Ueberschreitungen, deren nachträgliche Genehmigung keine Ständeversammlung der Erde, in welcher noch ein Funke Pflicht und Ehrgefühl lebte, verweigert haben würde, dem Gelüste der Umsturzparthei nach der Herzogl. Domaine zum willkommnen Angriffspunkte gedient.

Der Vertrag vom 29. März 1849, seinem Wesen nach vom Herzog Georg in den ersten Wochen seiner Regierung bewilligt, krönte das Werk. Der Fürst trat sein grundgesetzliches Eigenthum der Domaine an den Staat ab, widerruflich allerdings, aber nur für den Fall des Erlöschens seines Hauses und der ständischer Seits verweigerten Gegenleistung, welches letztere als ein merkwürdiger Beleg für die Begriffsverwirrung jener Zeit hervorzuheben ist, da man hiernach die Möglichkeit vorausgesetzt zu haben scheint, die Stände könnten die Zah-

---

regelmäßigen Rechnungsmittheilung an die Stände, trotz der entgegengesetzten mündlichen Versicherung im Plenum der alten Landschaft noch im März 1848, wenig Monate darauf die neuen Stände über die Entdeckung hoch erfreut sein konnten, keine pflichtwidrige Gebahrung zu Gunsten des Hofes gefunden zu haben! — Hatte sonach die Kammer bis 1818 nach den entschiedensten Rechtsgrundsätzen als Eigenthümerin des Geschäfts, wie den Verlust zu tragen, so auch allein den Gewinn daraus zu beziehen, und kam somit letzterer dem Eigenthümer der Domaine, dem Herzogl. Hause, ebenso unzweifelhaft zu gute, so ist der allergeringste Anspruch, den das Herzogl. Haus noch seit 1818 an den Gewinn der Landesbank zu machen berechtigt ist, die Hälfte desselben. Diese aber, die Hälfte, betrug nach den Landtagsmittheilungen von 1848, rund ½ Million an angesammelten und jährlich mindestens 20—25 Tausend Thaler an laufendem Gewinn. Auch auf beiderlei Gewinn aus der Landesbank ließ die traurigste Periode der altenburgischen Geschichte den Hof verzichten: aus welchem Rechtsgrunde ist nicht wohl abzusehen. In der That ein bedeutendes und schmerzliches Opfer mehr zu den Prüfungen, die jene Periode dem Herzoglichen Hause auferlegte.

Digitized by Google

lung der Civilliste an den Herzog durch Verordnungen an die Staatskasse inhibiren. Ein nicht mindres staatsrechtliches Curiosum bietet die Bestimmung unter C. 4, daß eine Erhöhung der Civilliste aus keinem Grunde je bei der Landschaft beantragt oder von derselben verwilligt werden dürfe, wornach die zeitweiligen Vertreter eines Volkes, welches sie für souverain erklärten, solches für alle Zukunft knechten zu wollen sich nicht entblödeten.

Aber weder Critik, noch Anklage, sondern zur Sache!

Die Nullität dieses Vertrags liegt zu Tage. Staatsrechtlich und grundgesetzlich (§. 18.) war nicht der Herzog, sondern das Herzogl. Haus Eigenthümer der Domaine.

Letzteres umfaßt aber die ganze Ernestinische Linie, ja weil sich auch die Albertinische nur durch Erbtheilung abgezweigt hat, zugleich diese. Da nun weder die Agnaten noch selbst der zweite Sohn des Herzogs, Prinz Moritz, in jene Abtretung gewilligt haben, der Herzog und Erbprinz aber nur über ihre persönlichen Nutzungsrechte, nimmermehr über das Eigenthum verfügen konnten, so kann über die völlige Ungültigkeit jenes Abkommens kein Zweifel stattfinden. Wollte man einwenden, daß dies nur ein privatrechtlicher Einwand sei, die Frage aber dem Gebiete des Staatsrechts angehöre, so muß doch Jeder zugeben, daß Eigenthum an Grund und Boden, wie dies hier grundgesetzlich feststand, eben ein privatrechtlicher Begriff ist, der durch dessen Belastung für staatsrechtliche Zwecke zwar in seiner Wirkung beschränkt, nimmermehr aber in seinem Wesen einseitig aufgehoben werden konnte, daher eben nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden mußte.

Jener Vertrag war aber nicht allein formell null und nichtig, sondern auch materiell ungerecht und unzweckmäßig, nicht blos ein juristischer, sondern auch ein moralischer und politischer

Digitized by Google

Fehler. Ungerecht im Ursprung, weil er das Erzeugniß einer Bewegung war, die, gegen alles historische Recht gerichtet, in ihm nicht das Ende, sondern nur den Anfang des Umsturzes, nicht den Frieden, sondern Vernichtungskrieg suchte; — ungerecht in der Wirkung, weil er den Fürsten alles nahm und nichts gab; — unzweckmäßig, weil wenn ein Theil leidet, das Ganze mit leidet, daher falls man wirklich die constitutionelle Monarchie aufrichtig wollte, man das monarchische Element nicht so gröblich verletzen und verbittern durfte.

Man wende nicht ein, daß das ganze Abkommen seinem Wesen nach doch eigentlich nichts als die gesicherte Feststellung einer, durch jede constitutionelle Staatsform gebotenen, Civilliste bezwecke, und wenn anderwärts dabei nicht das Eigenthum, sondern nur das Nutzungsrecht der Domainen an den Staat abgetreten worden, dieser Unterschied nur auf eine juristische Spitzfindigkeit hinauslaufe.

Mit nichten! Jegliche Vergleichung mit großen, selbst mittlern Staaten aus den vorstehend entwickelten, die Specialität des constitutionellen Kleinstaats beleuchtenden, Gründen von vorn herein entschieden zurückweisend, liegt es auf der Hand, daß es für Stellung, Würde und Selbstgefühl des kleinen Fürsten ein unermeßlicher Unterschied, ob er der größte Grundeigenthümer im Lande, oder nur ein Staatspensionair ist.

Ueberflüssig erachtend, dies in seinen Detailwirkungen, namentlich auf mögliche künftige Eventualitäten, aber auch in der Gegenwart näher zu begründen, kehren wir billig die Frage dahin um: Warum man, wenn der Unterschied an sich ein unerheblicher, so ungestüm verlangte, was dem im Rechtsbesitze befindlichen Fürsten zu gewähren so schwer fiel?

War es vielleicht aber die Nothwendigkeit gründlicher Abstellung besorglichen Mißbrauchs, welche die Abtretung der Do-

Digitized by Google

mainen an den Staat fordert? Unmöglich, weil die Herstellung guter und fester Ordnung hierin, nach zweifelloser Erfahrung, auch auf anderm Wege vollkommen zu erreichen stand.

Die einfachste und natürlichste Lösung der für Kleinstaaten insbesondere so schwierigen, Domainenfrage bietet ohnzweifelhaft die Sonderung des Kammervermögens in zwei Theile, den des Fürsten, und den des Staates dar. Aber gerade diese hat mannigfache practische Bedenken, zumal wenn die Domaine hauptsächlich in Waldungen besteht, namentlich geht daraus leicht ein nachtheiliger Conflict zwischen der doppelten Person des Fürsten, als Staatsoberhaupt einer- und als Privateigenthümer andererseits hervor.

Am wirksamsten begegnet diesem die zeitweilige Abtretung des Nutzungsrechts der Domaine an den Staat gegen ein, für die Lebenszeit des Regenten festzustellendes Geldaequivalent, wie sie z. B. im Königreich Sachsen, auch im wesentlichen wenn wir nicht irren, in den mittleren Staaten Süddeutschlands stattfindet.

Die Mischung beider Grundsätze, theilweise Ausscheidung eines Familienfideicommisses, und theilweise Abtretung des Nutzungsrechts an den Staat bietet den dritten Ausweg, und zwar denjenigen, der uns für Kleinstaaten im allgemeinen der geeigneteste scheint.

Bei allen diesen ist übrigens, soviel die Verwaltung betrifft, außer dem Falle eines reinen Hausfideicommisses, einer Sonderung derselben in Cameral- und Steuerverwaltung auf keine Weise das Wort zu reden, vielmehr das Bedürfniß der Einheit und Zweckmäßigkeit hierin unbedingt oben an zu stellen.

Freilich müssen die Mitglieder einer Fürstlichen Finanzbehörde sich auch als fürstliche Diener fühlen, und nicht etwa,

Digitized by Google

in falſcher Auffaſſung des conſtitutionellen Syſtems, ſich gewiſſermaßen zur Vertretung der Staatsintereſſen, ihrem Dienſtherrn, und dem allein verantwortlichen vorgeſetzten Miniſter gegenüber, berufen glauben, was übrigens, wenn es irgend wo ſtattfinden ſollte, mehr der Regierung, die es duldet, als dem irrenden Staatsdiener zuzuſchreiben ſein würde.

Zu Altenburg insbeſondere zurückkehrend, findet ſich, wenn gleich das Jahr 1848 am Fundamente aller kleinen Throne genagt hat, in ganz Deutſchland, ſo viel wir wiſſen, unzweifelhaft aber in allen Thüringiſchen Staaten kein Beiſpiel gleicher Bedrückung des Fürſten durch den Civiliſten-Vertrag, ſowohl im Grundſatze, als in der Höhe der Civilliſte, da in Weimar namentlich, was Altenburg hierin relativ vielleicht am nächſten ſtehen dürfte, außer 250,000 Thlr. jährlich (die Volkszahl beider Staaten verhält ſich nur wie 2 zu 1), noch ein Grundbeſitz mit 8 — 10,000 Thlr. Revenuen, und ein Betriebsfond von 50,000 Thlr. dem Großherzoge gewährt worden ſind, während der Herzog von Altenburg, nach dem Tode des Herzog Joſeph, für alle Zeiten mit 100,000 Thlr. abgefunden werden ſoll, und zwar, was ein Hauptvorwurf iſt, ohne alle Rückſichten auf den möglichen künftigen Umfang ſeines Hauſes. Neben der Civilliſte ſoll und muß nehmlich überall, wenn nicht deren Betrag ein verhältnißmäßig ſehr hoher, oder ein großes Privatvermögen notoriſch vorhanden iſt, ein Hausgeſetz beſtehen, welches die Gebührniſſe der Wittwen, Nebenlinien ꝛc. regelt. Der Privatmann kann durch Sparſamkeit, durch geſchickte Verwaltung und Speculation ſein Vermögen vermehren, und ſo für ſeine Kinder und deren Abkömmlinge, denen überdies eigner Erwerb überall offen ſteht, ſorgen, dem Regenten, der als Staatsoberhaupt durch hundert Rückſichten gebunden iſt, und ſeinem Hauſe ſind alle dieſe Wege verſchloſſen. Wie

Digitized by Google

iſt es aber möglich, wenn die Familie unerwartet wächſt, wenn zufällig mehrere Wittwen hinzukommen, (wie z. B. in Coburg-Gotha jüngſt zwei ſolcher neben der regierenden Herzogin), daß des Hauſes Haupt von einem Einkommen, das kaum ſeinen nothdürftigſten Bedarf deckt, das eines ſeiner Vaſallen vielleicht nicht erreicht (wie im Herzogthum Altenburg hinſichtlich eines sujet mixte wirklich der Fall iſt) noch ſolche zufällige Nebenlaſt übertrage!

Wir wiſſen ſehr wohl, daß wie in jedem privaten, ſo auch im fürſtlichen Haushalte die Ausgabe ſich nach der Einnahme zu bemeſſen hat, aber die Ungerechtigkeit liegt darin, daß man dieſen Grundſatz auf den Fürſten nur halb anwendet, daß man ihm die Pflicht des Privatmannes aufbürdet, ohne ihm zugleich deſſen Rechte und Freiheiten zu gewähren.

Uebrigens dürfte das Kammervermögen des Herzoglichen Altenburgiſchen Hauſes, da die ſtändiſche Commiſſion ſelbſt (Altenb. Landt.-Blätter von 1848 S. 1157) den Ueberſchuß der Revenuen deſſelben auf 159,358 Thlr. berechnet hat, für billige Anſprüche — und andre ſind nie erhoben worden — ſelbſt wenn man die durch die Geſetzgebung von 1848 erfahrne Verminderung berückſichtigt, immer noch wohl ausreichen.

Unrecht und Uebel, ſo wie die Füglichkeit angemeſſener, das Intereſſe des Staats, wie des Fürſten billig wahrender Abhülfe ward vorſtehend nachgewieſen; über das zu dieſen Zwecken einzuſchlagende Verfahren ſich zu verbreiten liegt nicht im Zwecke dieſer Blätter, denen wir nur wenig Andeutungen hierüber am Schluſſe beizufügen gedenken.

B. Verfaſſung und Wahlgeſetz.

Nicht im Buchſtaben der geſchriebenen Verfaſſung, ſondern im factiſchen Beſitze der Macht ruht die Entſcheidung. Dieſen riß an ſich im Sturme der Märzrevolution das Altenburgiſche

Digitized by Google

Volk, nicht das in seiner großen Mehrheit ruhige und biedere in bewußter Klarheit, sondern die durch Wühler vergiftete, von der Zeitepidemie angesteckte, im Paroxismus des politischen Fiebers delirirende Menge. Das Wahlgesetz vom 10. April 1848 — in solcher Uebereilung und Blüthe des Radicalismus ohne Beispiel in Deutschland — übertrug die Gewalt von der Straße auf die Kammer.

An dem Tage, wo die Monarchie durch das ihr vom Aufruhr abgedrungene Compromiß einen tödtlichen Stoß empfing, trat die neue Kammer in das Leben. Im Vollgenusse ihrer Allmacht, unbeirrt durch den Schatten Herzoglicher Gewalt, welchen Namen, Gewohnheit und Formen noch übrig gelassen, verschmähte diese den langsamen und langweiligen Weg einer allgemeinen Revision des Grundgesetzes, zog vielmehr den ungleich praktischern vor, diejenigen einzelnen Bestimmungen desselben, welche ihrem souverainen Willen irgend wie entgegentraten über Bord zu werfen.

Aus diesem Grunde hat eine durchgreifende Verfassungsveränderung, welche die Umsturzpartei anderwärts, selbst wo sie viel schwächer war, durchzusetzen wußte, in Altenburg nicht statt gefunden.

Um aber doch auch das theoretische Princip der Volkssouverainität nicht ganz zu vernachlässigen, drang sie dem Herzoge Joseph das Gesetz über die landschaftliche Initiative vom 21. Oktober 1848 ab, wornach das monarchische Veto ganz wegfällt, wenn zwei Kammern hinter einander, die letzte mit $^2/_3$ der Stimmen, ein Gesetz fordern.

Die ständische Initiative, ihrem Wesen nach, wie in Altenburg, so fast überall durch das Antragsrecht hinreichend verbürgt, kann unter Umständen, wenn auch kaum nützlich, doch sehr harmlos und unbedenklich sein, in dieser Form aber ist

Digitized by Google

ſolche geradezu eine Regierung des monarchiſchen Prinzips, daher mit der deutſchen Bundesverfaſſung, mit dem in Altenburg erſt nach 9 Monaten publicirten Bundesbeſchluſſe vom 23. Auguſt 1851 in ſo grellem Widerſpruch, daß wir nicht allein über das Recht, ſondern ſogar über die Pflicht der Regierung jenes bundeswidrige Geſetz wieder zurückzunehmen, außer allem Zweifel ſind.

Das in ſeinen praktiſchen Folgen noch ſchlimmere Uebel, jenes ultraradicale Wahlgeſetz vom 10. April 1848, ward durch das neue vom 3. Auguſt 1850 bereits wieder beſeitigt. So freudig wir dem dießfallſigen Verdienſte des damaligen Miniſteriums Anerkennung zollen, ſo können wir doch die Aufgabe leider nicht als genügend gelungen anſehn. Man nahm Preußen zum Vorbilde, vergaß aber, daß, wenn zwei daſſelbe thun, es nicht immer daſſelbe iſt. Dort volle Macht der Regierung nach unterdrückter Revolution, im Volke Rückkehr von der Verirrung des Jahres 1848, faſt Reaction, überdies das Zweikammer-Syſtem; — hier von allem beinah das Gegentheil, die Umſturzpartei, nicht mehr herrſchend, aber unterirdiſch fortwirkend und wühlend, dabei nur eine einzige Kammer.

Am wenigſten dürfte die Bildung eines vermeintlich conſervativen Elements durch die Wahl der Höchſtbeſteuerten geglückt ſein, zumal man nicht durch die des ganzen Landes, ſondern nur durch die relativ Höchſtbeſteuerteſten in 9 verſchiedenen Bezirken wählen ließ, wonach der relative Maximalſatz zum Theil zu einem abſolut ſehr niedrigen herabſinken mußte.

Bleibt hierbei immer noch mindeſtens die Abſicht anerkennungswerth, erſchwerten Zeit und Umſtände damals gründlicheres Brechen mit der Revolution, ſo muß dagegen die Beibehaltung einer Märzerrungenſchaft (ſelbſt im Regierungsent-

Digitized by Google

wurfe): Wählbarkeit von Staats-, Kirchen- und Schuldienern, ja selbst von activen Militairs ohne Urlaub — um so entschiedener getadelt werden, weil sie nicht nur dem Ansehn der Regierung und guter Ordnung, sondern geradezu dem Prinzip der Monarchie und der darin begründeten Stellung des Dienst- und Kriegsherrn widerstreitet.

Unzweifelhaft bedarf es daher in diesem Allen der Abhülfe, mithin nächst der Beseitigung des Gesetzes vom 21. October 1848, vor allem eines neuen Wahlgesetzes, für das wir im wesentlichen —: Ausschluß jedes Proletariats, besonders des unanfäßigen bei der Stimmberechtigung, indirecte Wahl, weil die directe höhere politische Reife und Selbstständigkeit als zur Zeit noch vorhanden, bedingt, und Vertretung des großen Grundbesitzes, wiewohl ohne Bevorzugung der Rittergüter, als das Minimum dessen bezeichnen, was Noth thut, zugleich aber auch ohne Reaction erreichbar ist.

Insbesondere dürfte dabei zu beachten sein, daß ein Staat, der nur Eine Kammer hat, diese so zusammensetzen muß, daß schon in dieser allein das anderwärts durch die erste Kammer vertretene Prinzip der Stabilität genügende Wahrung finde.

C. Ungerechte Behandlung der Rittergüter und Geistlichen.

Wir waren nie dem starren Fortschleppen jener Vorrechte, Exemtionen, Dienst-, Zins- und anderer Verhältnisse geneigt, welche — wie einst der ganze Feudalstaat — im Ursprunge zeit- und zweckgemäß, meist auch gerecht, gleichwohl nicht allein mit den Ansichten, sondern auch mit den Bedürfnissen unserer Zeit im Widerspruch standen. Weise das Streben nach ihrer Beseitigung, Frevel und Gewaltthat aber, wo dies mit unentgeltlicher Entziehung erworbener Eigenthumsrechte geschah. Beraubung des Einen zu Gunsten des Andern ist

Digitized by Google

Communismus, und von dem ersten Eingriffe solcher Art bis zu dem Satze: Eigenthum ist Diebstahl, zwar noch ein langer Weg, aber keine grundsätzliche Schranke mehr.

Dennoch haben wir nie verkannt, daß dieser geheiligte Grundsatz einer umsichtigen Handhabung bedürfe, daß es namentlich kein Verläugnen desselben sei, wenn bei Ablösung derartiger Gerechtsame auch die, den reellen und sichern Werth derselben mindernden Nebenumstände, selbst die aus veränderter Zeitansicht für den Besitzer entspringende Gefahr mit in Anschlag gebracht werden.

Nicht von schroffem Standpunkte daher beurtheilen wir die diesfallsigen Vorschritte im Herzogthum Altenburg.

Die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Eigenthume ward zur unabweisbaren Folge der Revolution in ganz Deutschland, auch fällt die Versagung jeder Entschädigung dafür, worüber das Gesetz vom 24. September 1851 die Entschließung vorbehielt, nicht der Altenburgischen, sondern der vormaligen Reichsregierung zur Last, ist daher aber auch, nach Annullirung der Grundrechte, hier wieder zur offenen Frage geworden.

Das gleiche Verfahren hinsichtlich des an sich unbedeutenden Schutzgeldes, das ein großer Theil der Berechtigten ohnehin nicht erhob, erscheint durch die Schwierigkeit, wo nicht Unmöglichkeit der Ablösung wenigstens entschuldigt.

Der erste, nicht einmal durch die Grundrechte gerechtfertigte, Eingriff in das Eigenthum war die Aufhebung des Lehngeldes *vor* Feststellung und Gewährung der Entschädigung durch das Gesetz vom 17. Januar 1849: — um so *verwerflicher*, weil er, da letztere nachträglich gewährt wurde, die Heiligkeit des Grundsatzes fast ohne reellen Vortheil für die Verpflichteten verletzte; — um so *empfindlicher*, da durch die Ablösung der Lehngelder, der Geld- und Naturalzinsen fast ein Dritt-

Digitized by Google

theil dieser Revenüen*) für die Berechtigten verloren ging, was in dieser Höhe selbst durch die oben zugegebenen Rücksichten keineswegs begründet war.

Aus den Ablösungs-Gesetzen vom 16. Februar und 6. August 1849, soweit sie nicht die Geistlichen betreffen, heben wir nur die beispiellose Herabsetzung des Werths der Leistungen an Körnern um 25 pCt. des Marktpreises (im Königreich Sachsen 5 pCt.) hervor, wozu überdies noch, wie bei allen Geldleistungen, 20 pCt. Verlust durch den Capitalisirungs-Maaßstab kömmt, und wenden uns nunmehr zu der größten und schreiendsten aller Eigenthumsverletzungen, zu der Aufhebung der Grundsteuerfreiheit durch das Gesetz vom 16. April 1849 ohne Entschädigung, obwohl solche durch §. 74. des Grundgesetzes feierlich verbürgt war.

Ganz abgesehen von letzterer, gewissermaßen Vertragsweise zwischen dem Herzog und der vormaligen Landschaft verabschiedeten, Bestimmung, kann der unbefangenen Betrachtung über die völlige Rechtswidrigkeit dieses Gesetzes kein Zweifel beigehn. Bei dem in Altenburg, wie anderwärts mit eben so viel Heftigkeit als Unklarheit geführten Streite über diese Frage kömmt es nehmlich gar nicht darauf an, ob dergleichen Befreiungen im Grundsatze ungerecht sind (was Niemand leugnet) oder wie

*) Nach den vorliegenden Daten betrugen solche für die Herzogliche Kammer vor 1848 jährlich durchschnittlich 78,642 Thlr., nämlich 30,230 Thlr. bäuerlicher Lehngelder, 48,412 Thlr. Geld- und Naturalzinsen, Frohngelder u. s. w., und dafür zusammen werden nach den gesetzlichen Ablösungsvorschriften nicht einmal 60,000 Thlr. jährlicher Rente gewonnen werden; abgesehen davon, daß die Lehngelder und Naturalzinsen jährlich im Ertrag und Werth wuchsen, die für erstre angenommene Taxe (wo eine solche statt fand) unverhältnißmäßig niedrig war und daß schon das natürliche Sinken des Geldwerths von jeder allzuharten Behandlung des Berechtigten abrieth.

Digitized by Google

ſie entſtanden ꝛc., ſondern lediglich auf den rechtlichen Unterſchied zwiſchen der dinglichen und perſönlichen Steuer.

Die erſte, wenn ſie nicht blos vorübergehend, ſondern präſumtiv für immer aufgelegt wird, iſt nehmlich, ihrem Weſen nach, ſchlechterdings nichts andres, als eine jährliche Reallaſt, deren entſprechender Capitalwerth dem Werthe des Grundſtücks abgeht, mithin bei Käufen, Erbtheilungen ꝛc. gar nicht mit bezahlt oder geſchätzt wird. Aus demſelben Grunde iſt umgekehrt die Beſteuerung eines als ſteuerfrei erworbenen Grundſtücks eine reine Capitalentziehung für den dermaligen Beſitzer. Legt man dieſem z. B. 200 Thlr. neue Steuer auf, ſo verkauft er, durch dieſe und ähnliche Verluſte vielleicht dazu gezwungen, ſein Gut um 5000 Thlr. wohlfeiler, der neue Beſitzer aber iſt wiederum ſteuerfrei, d. h. er bezahlt die Steuer gar nicht aus ſeinem Vermögen, ſondern aus dem Ertrage desjenigen Theiles des Grundwerths, der ihm dazu unentgeltlich überwieſen worden iſt. Dieſer Grund iſt ſo ſchlagend, daß man ihm nichts zu entgegnen, ſich vielmehr nur durch Ableugnen jener poſitiven Thatſache zu helfen gewußt hat.

Derjenige, welcher die volkswirthſchaftlichen Begriffe Rente und Capital klar erkannt hat, daher weiß, daß der Werth des letztern in der Regel durch die Höhe der erſteren bedingt, die Rente aber, namentlich die Grundrente, nicht durch den Brutto-, ſondern durch den Reinertrag beſtimmt wird, kann über deren Wahrheit nicht in Zweifel ſein. Daß bei Gutskäufen mitunter factiſche Ausnahmen von der normalen Werthsberechnung und Preisbeſtimmung aus Irrthum, Unverſtand, Affection oder Speculation vorkommen, iſt allbekannt; daß ſolche aber die mathematiſche Richtigkeit der Grundregel nicht aufheben können, muß jeder Unbefangene einſehen.

Wir wiſſen, daß die Verfolgung dieſer Anſicht in ſtarrer

Digitized by Google

Consequenz auf einige Schwierigkeiten stößt, daß selbst andere Regierungen, wie z. B. die Königl. Preußische (in deren Landen übrigens die ganze Frage sich wesentlich verschieden gestaltet) derselben nicht vollständig beigepflichtet haben; wir wissen aber auch, daß das Gewicht obiger Gründe in neuerer Zeit überall wenigstens so weit Anerkennung gefunden, daß man eine billige Entschädigung entweder schon gewährt, oder bis zu deren Gewährung der Besteuerung selbst Anstand gegeben hat.

Auch die Altenburgische Regierung scheint den Wunsch gehabt zu haben, durch die Gesetze wegen Aufhebung des Lehnsverbandes, welcher letzterer außer dem Falle agnatischer Erbrechte eine wirkliche Last zu sein längst aufgehört hatte, und die Verheißung einer Entschädigung für gewisse Fälle directer oneroser Erwerbung, deren kaum 5 bis 6 im Lande nachweisbar sein sollen, ihrem Rechtsgefühle nachträgliche Genüge zu leisten.

Vergaß man hierbei, daß die auf Grund der deutschen Grundrechte beraubten Berechtigten wenigstens ein Recht hatten, auch solcher Verpflichtungen wie Lehnspflicht und Dismembrations-Beschränkung, entbunden zu werden, von welchen jenes Reichsgesetz sie frei sprach? Vergaß man, daß jede Grundsteuerbefreiung oneros erworben, weil sie in Käufen und Erbtheilungen bezahlt worden ist?

Allein nicht im Mangel an Rechtsgefühl, sondern nur im Mangel an Kraft der Regierung lag der Grund jener betrübenden Concession; denn noch am 16. December 1850, bei Berathung des Gesetzes über Aufhebung des Lehnsverbands, sprach der Minister Sonnenkalb (Land. Bl. S. 855) Folgendes aus:

„Auch die Staatsregierung halte es für gerechter sowohl als billiger, daß für die Aufhebung der Steuerfreiheit Entschädigung gewährt werde, wie ja auch das Grundgesetz dies ausdrücklich bestimme. Nur um dem von der Landschaft in ihrer Gesammt-

heit ausgesprochenen Wunsche (?) zu begegnen, habe sie davon abgesehen."

Noch schlimmer, weil nicht allein das Recht, sondern auch die heilige Schutzpflicht des Staats gegen Kirche und Schule verletzt ward, verfuhr man gegen die Diener derselben.

Wir verkennen nicht, daß auch hier nicht alles ganz so bleiben konnte, wie es war, manches z. B. die Ausübung von Lehnsjurisdictionsrechten, die Kirchencensurgebühren, letztere wenigstens theilweise, nicht mehr haltbar, auch eine unbedingte Exemtion dieses Standes von den Ablösungsgesetzen nicht gerecht und billig gewesen wäre, allein Eines Theils hatte die Regierung bereits vor der Katastrophe von 1848 Vorlagen zu Modificationen und Reformen gemacht und vorbereitet, andern Theils müssen wir das gänzliche Verläugnen aller und jeder Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse desselben auf das Schmerzlichste beklagen.

Die tiefste und dauerndste Verletzung der Interessen der Kirchen- und Schuldiener (vergl. die Unbilden der Gegenwart gegen den geistlichen Stand, besonders im Herzogthum Altenburg, Altenburg 1850 bei J. H. Jacob) ward

1) durch die Ablösung aller, selbst der für den Hausbedarf unentbehrlichsten Naturalbezüge, namentlich Körnerdecem und Brod, gegen feste Geldrente, und
2) durch die Besteuerung der bisher steuerfreien Pfarrgrundstücke verhangen.

Ersteres, dessen Folgen schon die gegenwärtige Theuerung auf das Drückendste herausstellt, war so leicht zu vermeiden, wenn man entweder dergleichen wenig lästige Verpflichtungen nach Befinden bis zu einem gewissen Betrage von der Ablösung ganz ausnahm, oder mindestens letztere nicht gegen feste, sondern, wie im Königreich Preußen durch die Ablösungsordnung

Digitized by Google

von 1821, nur gegen wandelbare, d. i. nach den Getreidepreisen sich richtende Geldrente verstattete.

Das Zweite können wir geradezu nur für einen, zu Gunsten der Staatskasse an Kirche und Schule begangenen Raub ansehen.

Das Kirchen-, Pfarr- und Schulgut ist eine Stiftung, deren Heiligkeit alle Grundgesetze, die nicht aus Revolutionen entsprungen sind, anerkennen.

Das Einkommen der zeitweiligen Nutznießer aus solcher kann man besteuern, wie dies auch in Altenburg durch die Personalsteuer reichlich geschehen ist; die bleibende Besteuerung des bisher eremten Stiftungsguts selbst aber ist nichts als eine theilweise Einziehung dieser Dotation für Staatszwecke, nicht um das Geringste besser, als die directe Confiscation eines Zehntels bis Achtels (so viel beträgt die Steuer) aller geistlichen Grundstücke sein würde.

Die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen hatte für Aufhebung der Steuerfreiheit derartiger Grundstücke eine Entschädigung von $\frac{1}{5}$ des Betrags gewährt, eine Bestimmung darüber aber, wer das Fehlende tragen solle, außer Acht gelassen. Das Departementsministerium verordnete ohne Weiteres, daß dies den Kirchenärarien und in subsidium den Gemeinden obläge, auch hat dies am nächsten Landtage, obwohl gelegentlich besprochen, weil selbst die äußerste Linke die Rechtmäßigkeit des Grundsatzes anerkannte, nicht einmal zu einer Interpellation, geschweige denn zu einer Beschwerde Anlaß gegeben.

Es ist uns bekannt, daß man in Altenburg im Anerkenntniß des Unrechts zu Gunsten der jetzigen Stellen-Inhaber durch Herabsetzung der betreffenden Grundsteuer auf die Hälfte, so wie hinsichtlich der Ablösungen durch das Gesetz vom 10. September 1851 einige Milderung gewährt hat. Ungenügend aber

Digitized by Google

Beides, Letzteres nur trefflich geeignet, die Ungerechtigkeit des ersten Gesetzes gegen andere Berechtigte schlagend hervorzuheben.

* * *

Nicht erschöpfen, nur andeuten wollten wir, und glauben diesem Zwecke durch Obiges, so weit unsre mangelhafte Sachkenntniß reichte, entsprochen zu haben.

Die Aufgabe für die neue Regierung ist eine große und schwere. Zu Vorschlägen über deren Lösung sind wir weder berufen noch befähigt. Das Schlimmste, jeder Abhülfe Entgegentretende ist die Finanzzerrüttung, welche die Revolutionsherrschaft in Altenburg und Frankfurt über dies einst so glückliche Land gebracht hat. Der Herzog, die vormaligen Rittergutsbesitzer, Kirche und Schule sind beraubt, Schulden, Abgaben, unproductive Ausgaben aber (der Militäraufwand um mehr als 30,000 Thlr. jährlich) gesteigert. Das ist eine böse Sachlage! Nur eins können wir anrathen: offenes, redliches, zugleich aber auch festes und kräftiges Auftreten, daher gründliches Brechen mit der Revolution, im Uebrigen allmähliges Anstreben der Heilung, namentlich auch der Wiederherstellung gekränkter Rechte, so weit dies nöthig und noch thunlich ist. Hierbei stellen wir die Domainenfrage, das Gesetz vom 21. Oktober 1848, das Wahlgesetz und die verletzten Rechte der Kirche und Schule oben an. So weit es hierzu der Geldmittel bedarf, muß, wenn die Gegenwart solche nicht bietet, namentlich der im Wesentlichen noch nach dem Maaßstabe der Reichsverfassung berechnete Militäretat eine Verringerung nicht gestattet, der Zukunft die Abhülfe vorbehalten bleiben, wozu auch der Landesherr sicherlich, wenn er nur sein Recht im Grundsatze gerettet sieht, gern die Hand bieten wird.

Druck von Eduard Krause in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google